



Brüssel, den 14. Dezember 2017  
(OR. en)

15745/17

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2016/0190 (CNS)**

---

---

**JUSTCIV 290**  
**DATAPROTECT 217**

### I-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Vorsitz

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung)  
- Anhörung des Europäischen Datenschutzbeauftragten <sup>1</sup>

---

1. Am 30. Juni 2016 übermittelte die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung des RATES über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung).
2. In dem Vorschlag ist die Einführung von Vorschriften darüber vorgesehen, wie die von Zentralen Behörden gesammelten Informationen in grenzüberschreitenden Fällen weiterverwendet werden dürfen und wie die betroffenen Personen benachrichtigt werden sollen – siehe Artikel 63 Absätze 3 und 4 des Vorschlags.
3. Bei den bisherigen Beratungen in der Gruppe "Zivilrecht" (Brüssel IIa) des Rates hat sich gezeigt, dass der Vorschlag eine Reihe von Fragen über das Verhältnis zwischen der vorgeschlagenen Neufassung und den Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung, aufwirft.
4. Die Kommission hat den Europäischen Datenschutzbeauftragten nicht konsultiert, als sie ihren Legislativvorschlag ausgearbeitet hat.

---

<sup>1</sup> Dieser Vermerk dient ausschließlich dem Zweck, einen Beschluss über die Anhörung eines anderen Organs/einer anderen Einrichtung herbeizuführen; er betrifft nicht den Inhalt des Vorschlags.

5. Der AStV wird daher gemäß Artikel 19 Absatz 7 Buchstabe h der Geschäftsordnung des Rates ersucht, zu beschließen, den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu den mit dem oben genannten Vorschlag aufgeworfenen Datenschutzfragen zu konsultieren und den Europäischen Datenschutzbeauftragten aufzufordern, so bald wie möglich, spätestens aber bis zum 16. Februar 2018, schriftlich Stellung zu nehmen.
-